

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1967	Nummer 15
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	13. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (UnBefG)	124
6302	12. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung; hier: Geschäftserleichterungen auf dem Gebiete der Reichsrechnungslegungsordnung (§ 68 RRO)	124
6410	10. 1. 1967	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	124
71317	12. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Azetylenanlagen; hier: Sicherheitsvorlagen	125

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – Stand vom 1. 1. 1967	125
Innenminister	
9. 1. 1967 Bek. – Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	126
Landschaftsverband Rheinland	
13. 1. 1967 Bek. – Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	127
Hinweise	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 – November 1966	127
Nr. 12 – Dezember 1966	128

I.

21701

**Durchführung des Gesetzes
über die unentgeltliche Beförderung von
Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten
sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr
(UnBeiG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1967 —
II B 2 — 4420 (I 67)

Der RdErl. v. 4. 3. 1966 (MBL NW. S. 579; SMBl. NW. 21701) — ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 1 Absatz 1 ist der letzte Satz zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Eine Ausnahme soll in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern nur für die Grundrente von Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gelten; sie sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL NW. 1967 S. 124.

6302

**Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung;
hier: Geschäftserleichterungen auf dem Gebiete der
Reichsrechnungslegungsordnung (§ 68 RRO)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 1. 1967 —
I A 2 — 2701 —

Unter Bezug auf Abschn. II des RdErl. d. Finanzministers v. 22. 11. 1960 (SMBl. NW. 6302) werden für den Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers ab sofort über die in § 68 Abs. 1a) bis c) RRO bezeichneten Fälle hinaus die Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen entsprechend der Regelung in Abschn. II Ziff. 1 und 2 des vorbezeichneten RdErl. v. 22. 11. 1960 sowie in Erweiterung meines RdErl. v. 19. 1. 1966 (SMBl. NW. 6302) das Abbuchungsverfahren auch für Fernseh- und Rundfunkgebühren sowie für Bezugsgebühren von Zeitungen und Zeitschriften zugelassen. Von dem Abbuchungsverfahren für Bezugsgebühren von Zeitungen und Zeitschriften ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als durch das Abbuchungsverfahren eine Erleichterung des Buchungs- und Zahlungsverkehrs der Kasse eintritt.

— MBL NW. 1967 S. 124.

6410

**Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen,
Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 1. 1967 — VS 2030—2249/66 — III A 1

Der RdErl. v. 20. 8. 1959 (SMBl. NW. 6410) wird wie folgt geändert:

I. Satz 1. Ziffer 5 und die Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

Satz 1:

Bei der Ausstattung und Instandhaltung von Dienst- und Werkdienstwohnungen und Diensträumen sowie bei der Instandhaltung von Mietwohnungen sind hinsichtlich der Anstriche und Tapezierungen die nachfolgenden Vorschriften anzuwenden:

Ziffer 5:

Für Landesmietwohnungen gelten diese Vorschriften nur insoweit, als die Schönheitsreparaturen nach den in den Mietverträgen getroffenen Vereinbarungen nicht vom Mieter zu übernehmen sind.

Anlage 1:

Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten

Art der Räume in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen	Tapeten für eine Rolle von 5 qm (Nutzfläche) Preis DM	Borten/Leisten für 1 m Preis DM
Dielen, Flure und Wohnküchen über 12 qm (in Wohnungen)	3,50	0,40
Wohn- und Schlafräume, Diensträume *)	4,50	
Empfangsräume und repräsentative Diensträume in Gebäuden mittlerer, höherer und oberster Landesbehörden *)	6,50	

*) Unter Beachtung der Zeile h in der Anlage 2 können auch Rauhfasertapeten mit Binderfarbenanstrich verwendet werden.

II. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen	Mindestfrist	Außen	Bemerkungen
	Jahre		Jahre	
g) Tapezierungen — ohne Rauhfaser —	8		—	
h) Tapezierungen — mit Rauhfaser —				
Tapeten	12		—	
Binderfarbenanstriche, wischfest	4		—	
i) Parkettversiegelungen				
Lackversiegelungen	5		—	
Imprägnierversiegelungen	4		—	

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1967 S. 124.

71317

Azetylenanlagen; hier: Sicherheitsvorlagen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 1. 1967 —
III A 2 — 8591.1 (III Nr. 7/67)

In Azetylenanlagen, die unter die Azetylenverordnung (Musterentwurf v. 17. 11. 1923 — HMBI. S. 377 —) fallen (Entwickleranlagen), müssen Gebrauchsstellen mit Sicherheitsvorlagen (Wasservorlage oder gleichwertige zugelassene Einrichtung) versehen sein, die bestimmten Anforderungen genügen (vgl. Ziff. 23 der Technischen Grundsätze zur Azetylenverordnung).

In Azetylenanlagen, die nicht unter die Azetylenverordnung fallen (Anlagen, die aus Azetylenflaschen, Flaschenbatterien oder Flaschenbündeln gespeist werden), sind derartige Sicherheitsvorlagen vor Gebrauchsstellen bislang nicht vorgeschrieben.

Die geplante neue Azetylenverordnung wird die Absicherung der Gebrauchsstellen an Azetylenanlagen aller Art regeln.

Die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) hat mir auf Anfrage mitgeteilt, sie halte eine Absicherung der Gebrauchsstellen in Azetylenanlagen — ausgenommen Gleichdruckanlagen — stets für erforderlich, wenn an diesen Stellen Azetylen mit Sauerstoff oder Druckluft verbrannt wird. Die Art der Azetylenquelle (Entwickler, Flaschenbatterie oder -bündel) sei dabei gleichgültig.

Ich schließe mich der Auffassung der BAM an und bitte, bis zum Erlass der neuen Azetylenverordnung die erforderlichen Anordnungen nach § 120 d GewO. im Einzelfalle zu treffen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

An die im Land Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1967 S. 125.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

— Stand vom 1. 1. 1967 —

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen v. 30. Dezember 1966 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1967 folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht und Wiedergutmachungsrecht, soweit Bundesbehörden in Frage stehen;

Soldatenrecht nach § 52 Nr. 4 VwGO einschließlich des Versorgungsrechts der früheren Wehrmacht (§§ 53 bis 54 b G 131);

Wehrpflichtrecht einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst.

II. Senat

Raumbewirtschaftungsrecht einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 102 (1) des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes und der entsprechenden Streitigkeiten auf Grund des Ersten Wohnungsbau-gesetzes, ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts; Obdachlosenrecht;

Mietpreisrecht;

Justizverwaltungsrecht einschließlich des Justizprüfungsrechts;

Paß- und Melderecht, Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Namensrecht;

Streitigkeiten aus dem Reichsheimstättengesetz;

Kleingarten- und Kleinsiedlungsrecht;

Jugendförderungs- und Jugendschutzrecht mit Ausnahme des Jugendarbeitsschutzes;

Ausgleichsabgaben-, Gewerbesteuer-, Gewerbe-zweig-stel-lensteuer-, Gewerbelohnsummensteuer-, Gewerbesteuer-

ausgleichs- und Grundsteuerrecht — mit Ausnahme der Grundsteuermehrbelastung (§ 3 EinfG RealStG) —, Gebührenrecht, soweit ausschließlich Landes- oder Bundesrecht in Streit stehen;

sonstige anderen Senaten nicht zugeteilte Materien.

III. Senat

Parlamentsrecht;

Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts;

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs);

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonst. jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte (außer Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung);

Abgabenrecht, soweit nicht dem II. oder VII. Senat zugewiesen.

IV. Senat

Recht der nichtlandwirtschaftlichen Umlegung: Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der III., VII. oder der X. Senat zuständig sind;

Enteignungsrecht;

Straßen- und Wegerecht;

Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich des Forstwirtschaftsrechts;

Preisrecht mit Ausnahme des Mietpreisrechts;

Jugendarbeitsschutzrecht;

Bergrecht;

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht;

Ordnungsbehördenrecht, soweit nicht das Sachgebiet als solches zur Zuständigkeit eines anderen Senates gehört.

V. Senat

Kultur-, Kirchen-, Hochschul- und Schulrecht einschließlich der Staatlichen Schulaufsicht sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften;

Friedhofsrecht, soweit nicht ausschließlich Friedhofsgebühren in Streit stehen;

Wiedergutmachungsrecht, soweit nicht Bundesbehörden in Frage stehen;

Entschädigungsrecht für NS-Geschädigte;

Vereins- und Versammlungsrecht; Presserecht;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;

Verfahren nach § 53 VwGO.

VI. Senat

Streitigkeiten nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers);

Entnazifizierungsabschlußrecht;

Landesbeamtenrecht ohne Wiedergutmachungsrecht;

Streitigkeiten aus dem Gesetz 131 (ohne §§ 53 bis 54 b);

Richterdienstrecht.

VII. Senat

Bau- und Naturschutzrecht mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Streitigkeiten aus dem Fluchtliniengesetz (ohne Straßenanliegerbeiträge), dem Ansiedlungs- und dem Wohnsiedlungsgesetz sowie dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten wird mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Streitigkeiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in

Frage stehen, mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Forstrecht mit Ausnahme des Forstwirtschaftsrechts;

Wasserrecht einschließlich der die Reinerhaltung des Grundwassers betreffenden Ordnungsbehördensachen;

Fischereirecht;

wasserrechtliche Abgabensachen, soweit nicht Ermäßigung oder Erlaß in Streit sind.

VIII. Senat

Verkehrsrecht;

Sozialrecht im Sinne des § 188 VwGO, außer Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;

Schwerbeschädigtenrecht;

Mutterschutzrecht, Gesundheitsrecht;

Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;

Heimkehrerrecht.

IX. Senat

A. als Flurbereinigungsgericht

Flurbereinigungsrecht;

B. allgemeine Verwaltungsrechtssachen

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz;

Landwirtschafts- und Jagdrecht;

Flüchtlings-, Vertriebenen-, Evakuierten- und Haftlingshilferecht.

X. Senat

Bau- und Naturschutzrecht in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Streitigkeiten aus dem Fluchtliniengesetz (ohne Straßenanliegerbeiträge), dem Ansiedlungs- und Wohnsiedlungsgesetz sowie dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten wird, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Streitigkeiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Recht der Außenwerbung.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

— MBl. NW. 1967 S. 125.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 9. 1. 1967 —
I A 4/12 — 11. 17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 212 „Der Industriezensus in Nordrhein-Westfalen 1963“

Bezugspreis DM 2,75 zuzüglich Versandkosten.

Heft 213 „Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen — Schuldenstand am 31. Dezember 1964“

Bezugspreis DM 3,00 zuzüglich Versandkosten.

- Heft 214** „Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1963 und 1964“
Bezugspreis DM 3,70 zuzüglich Versandkosten.
- Heft 216** „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1965“
Bezugspreis DM 6,20 zuzüglich Versandkosten.
- Heft 217** „Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1965“
Bezugspreis DM 2,80 zuzüglich Versandkosten.
- Heft 218** „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1965“
Bezugspreis DM 5,15 zuzüglich Versandkosten.
- Heft 219** „Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen 1965“
Bezugspreis DM 6,50 zuzüglich Versandkosten.
- Heft 220** „Die Kapitalgesellschaften in Nordrhein-Westfalen 1961—1965“
Bezugspreis DM 5,50 zuzüglich Versandkosten.
- Heft 221** „Die alten Leute in Nordrhein-Westfalen am 6. Juni 1961“
Bezugspreis DM 3,90 zuzüglich Versandkosten.

b) Sonderveröffentlichungen:

- „Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1966“
Bezugspreis DM 28,10 zuzüglich Versandkosten.
- „Kreisstandardzahlen 1966“
Bezugspreis DM 2,00 zuzüglich Versandkosten.
- „Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Detmold, Ausgabe 1966“
Bezugspreis DM 2,80 zuzüglich Versandkosten.
- „Statistische Rundschau für den Landkreis Wiedenbrück“
- „Statistische Rundschau für den Landkreis Meschede“
- „Statistische Rundschau für den Landkreis Minden“
- „Statistische Rundschau für den Oberbergischen Kreis“
- Bezugspreis jeder der obengenannten vier Veröffentlichungen DM 1,75 zuzüglich Versandkosten.

„Verzeichnis der öffentlichen und privaten Volks- und Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen 1965“
Bezugspreis DM 4,20 zuzüglich Versandkosten.

Erstmals als Statistischer Bericht ist erschienen:
„Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1965 — Zusammenfassung aus Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik“
Bezugspreis DM 3,20 zuzüglich Versandkosten (erscheint auch künftig nicht mehr in der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“, sondern als Statistischer Bericht).

Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1967 S. 126.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Werner Helbig, Solingen-Ohligs, Meteorstraße 50, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Wilhelm Seitz, MdL, Neuß, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 455) — SGV. NW. 2022 — mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 13. Januar 1967

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
K ö n e m a n n

— MBl. NW. 1967 S. 127.

Hinweise**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 — November 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	347
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 10. 1966	349
Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1966	356
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1967/68. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 10. 1966	357
Prüfungsordnung für die Diplom-Soziologen-Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bek. d. Kultusministers v. 24. 10. 1966	357

Lernmittelfreiheit; hier: Einsparungen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 10. 1966	360
Verfahren am Ende der Erprobungsstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 10. 1966	361
Durchführungsbestimmungen zu der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 10. 1966	362

B. Nichtamtlicher Teil

Wettbewerb „Jugend forscht“ 1967	363
Aufklärungsfilm „Tollwut — Gefahr für Mensch und Tier“	363
Buchhinweis	363

— MBl. NW. 1967 S. 127.

Nr. 12 — Dezember 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil		
Personalnachrichten	367	Bewertung von Schülerleistungen; hier: Erläuterung der Notenstufen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1966 372
Verordnung über den Besuch einer Berufsfachschule im neunten Pflichtschuljahr v. 25. 11. 1966	370	Genehmigung von Schulbüchern; hier: Sammelgenehmigung von Schulbüchern für Evangelische Unterweisung und Katholische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1966 . . . 373
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Buchhändlerlehrlinge an der Städtischen Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule in Köln v. 31. 10. 1966	370	Europäischer Schultag 1967. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 12. 1966 373
Anerkennung von Reifezeugnissen des Hessen-Kollegs in Frankfurt (Main). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 11. 1966	370	Wechsel der Schulart während des Schuljahres; hier: Auslegung des § 30 SchOG. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1966 . . . 374
Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 10. 1966 370		
Lernmittelfreiheit; hier: Einsparungen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 11. 1966	372	
		B. Nichtamtlicher Teil
		Buchhinweise 374

— MBl. NW. 1967 S. 128.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.